

SATZUNG

der Gemeinde Hüttblek, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr. 6– 1. Änderung – für den Bereich: „Möschen II“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.08.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 –1. Änderung für bestehend aus der Planzeichnung Teil (A) dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B -TEXT-

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB

Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB. (Festsetzung Ziffer 1.3 im Ursprungsplan)

2. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

2.1 Für Wohngebäude innerhalb des Plangebiets gilt folgendes:

2.1.1 Die Dachneigung wird zwischen 25 und 50 Grad festgesetzt. (Festsetzung Ziffer 6.1.3 im Ursprungsplan)

2.1.2 Die Fassaden der Wohngebäude sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Ausnahmsweise sind Holzfassaden zulässig. Die Fassaden sind in gedecktem Rot, Braun, Grün oder Grau zu gestalten. (Festsetzung Ziffer 6.1.6 im Ursprungsplan)

2.2 Für gewerblich genutzte Gebäude innerhalb des Baugebietes gilt folgendes:

2.2.1 Die Außenfassaden sind in gedecktem Rot, Braun, Grün oder Grau zu gestalten. (Festsetzung Ziffer 6.2.1 im Ursprungsplan)

Hinweis: Alle weiteren Festsetzungen des Ursprungsplanes werden von der vorliegenden Änderung nicht berührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Ort, Datum

L.S.

Bürgermeister

Gemeinde Hüttblek

Hüttblek , den _____